

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Raumbach

Nr.	2020Raumba006
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	29.09.2020

Gremium

Gemeinderat Raumbach

Termin

08.10.2020

Status

öffentlich beschließend

Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Bei den unten aufgeführten Straßen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Aus der Aktenlage ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Verkehrsanlagen öffentlich gewidmet wurden. Da eine Verkehrsanlage den „öffentlichen“ Charakter im Rechtssinn erst durch eine formell ordnungsgemäße und hinreichend bestimmte Widmung erlangt und dieser Aspekt unter anderem eine der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlagen nachzuholen.

Die Straße ist gemäß § 36 des LStrG vom Träger der Straßenbaulast durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Ortsgemeinderates.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die nachfolgenden Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Deslocher Weg	Fl. 10, Nr. 147, 63/2, Fl. 12, Nr. 109 tlw.
Zur Weiherwiese	Fl. 10, Nr. 146/2, 30/4 tlw.
Bachstraße	Fl. 10, Nr. 143/9 tlw.
Kirchstraße	Fl. 9, Nr. 84/7 96/4 tlw.
Untere Bergstraße	Fl. 8, Nr. 176/8, 79/12, 79/14, Fl. 9, Nr. 365 tlw.
Bergstraße	Fl. 8, Nr. 79/11, Fl. 9, Nr. 339/2 tlw., 339/1
Wiesenweg	Fl. 8, Nr. 98/1, 177/4 tlw., 94/1, 93/1, 95/1, 96/1, 82/3, 80/6, 97/2, 80/5
Zur schönen Aussicht	Fl. 8, Nr. 76/2
Am Schwalbennest	Fl. 8, Nr. 20/7 tlw.
Hauptstraße	Fl. 9, Nr. 205/3, 204/14, 205/1

Die Einstufung der Straße erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach, Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigelegt.

Gehwege:

Entlang der Hauptstraße (L376):

Flur 8	Nr. 174/5, 106/2, 105/2, 105/3, 102/1, 101/2, 174/6, 100/7, 99/2, 176/5, 174/8, 50/1, 174/1, 49/1, 48/1, 47/1, 46/2, 40/2, 174/4, 174/11, 174/12, 174/14, 174/15, 179/1, 291/1, 294/1
Flur 9	Nr. 204/4, 204/2, 204/3, 204/10, 204/11, 204/12, 204/5, 86/5, 86/3, 84/4, 204/6, 83/2, 204/7, 205/2, 80/2, 204/9, 78/1, 78/3, 75/2, 74/1, 204/13
Flur 10	Nr. 149/12 tlw., 80/6, 149/14, 80/8, 101/2, 112/4, 113/4, 115/3, 150/1, 149/6, 149/7, 43/1, 143/8, 118/11, 118/10, 122/23, 149/16, 149/15, 30/3, 29/1, 18/3, 26/4
Flur 13	Nr. 120/3, 44/1, 42/3, 42/1

Die Einstufung des Gehweges erfolgt nach § 3 Nr. 3b, Nr. aa) LStrG als selbständiger Gehweg. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Gehwegfläche ist die Ortsgemeinde Raumbach, Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Jürgen Soffel
Vorsitzender